

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Frau Köppe, Dr. Feige, Poppe, Frau Schenk, Schulz (Berlin),  
Dr. Ullmann, Weiß (Berlin) und Frau Wollenberger (BÜNDNIS 90/GRÜNE)**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Befreiung von Militärsteuern**

#### **A. Problem**

Zur Finanzierung der bundesdeutschen Kostenbeteiligung am Golfkrieg, welche schon jetzt mit über 13 Mrd. DM zugunsten der UN-Verbände beziffert wird, erwägt die Bundesregierung eine Steuererhöhung und damit eine direkte finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Kriegskosten. Besonders für Kriegsgegnerinnen und Pazifisten ist die Erwartung einer solchen aktuellen „Golfkriegs-Sondersteuer“ unzumutbar, weil sie sich einer derartigen Mitfinanzierung von Kriegshandlungen trotz Gewissensbedenken legal kaum entziehen könnten.

Abgesehen von diesem gegenwärtigen Anlaß bestand auch schon bisher politischer Handlungsbedarf zu diesem Problem. Denn bereits in den letzten Jahren ließ der Zusammenbruch von Feindbildern im Zuge der politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa anhaltend hohe staatliche Ausgaben für Rüstungsfinanzierung und Militär bei zunehmend größeren Teilen der Bevölkerung als fragwürdig und sinnlos erscheinen. Umweltzerstörung, atomare Katastrophen wie die von Tschernobyl, Kriege, Hunger und völlig unzureichende (Über-)Lebensgrundlagen in der Dritten Welt haben ein Bewußtsein darüber entstehen lassen, daß nur eine weltweite und solidarische Sichtweise sowie entsprechendes Handeln – statt Rüstung und Krieg – ein Überleben der Erde und der mit deren Existenz schicksalhaft verknüpften Menschheit ermöglichen wird.

Aus diesem veränderten ethischen Bewußtsein treten bei einer zunehmenden Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen tiefreichende Gewissenskonflikte auf, die aus der Erkenntnis des Zusammenhangs von Steuerpflicht und Militärausgaben entspringen. Es erscheint vielen Bürgern und Bürgerinnen unerträglich, solche Tätigkeiten des Staates durch ihre persönlichen Steuerabgaben zu finanzieren, die sie als verwerflich und sinnlos ansehen. Viele Bür-

ger/innen würden deshalb gern den Anteil ihrer Steuerabgaben, mit dem Militärausgaben finanziert werden, für einen sinnvolleren, zukunftssichernden Zweck verwendet sehen. Für sie besteht allerdings nach dem bisher geltenden Haushalts- und Abgaberecht keine Möglichkeit, dieser politischen Grundhaltung Ausdruck zu verleihen.

### **B. Lösung**

Den Steuerpflichtigen wird keine generelle Mitsprache über die Verwendung ihres Steueraufkommens zugebilligt, weil dies staatliche Finanzplanung verunmöglichen würde; vielmehr wird eine solche Rücksichtnahme auf die durch Artikel 4 Abs. 1 GG geschützten Gewissensentscheidungen der Bürger/innen nur in dem besonders sensiblen Bereich der Militär-Finanzierung vorgeschlagen.

Es wird eine Zwecksteuer erhoben, die – getrennt von dem allgemeinen Abgabenaufkommen des Bundes – in ein Sondervermögen des Bundes einfließt und ausschließlich zur Finanzierung von Militärausgaben dient. Von dieser Zwecksteuer kann Befreiung erlangt werden mit der Folge, daß der entsprechende Steueranteil einem Sondervermögen „Rüstungskonversion“ zufließt, aus dem – ebensowenig wie aus dem allgemeinen Steueraufkommen – keine militärischen Ausgaben getätigt werden dürfen. Jede/r Steuerpflichtige erhält die Möglichkeit, seine/ihre Beteiligung an der Finanzierung von Rüstungs- und Militärausgaben zu beenden, wenn ihm/ihr dies aufgrund einer Gewissensentscheidung unabweisbar erscheint. Gemäß dem Grundsatz der Steuergleichheit verändert sich die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern der Höhe nach hierdurch nicht.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten durch administrativen Mehraufwand.

## Entwurf eines Gesetzes zur Befreiung von Militärsteuern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Militärfonds

(1) Der Bund errichtet das unselbständige Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“. Die Verwaltung des Fonds untersteht dem Bundesminister der Verteidigung.

(2) Ausgaben des Bundes im Zusammenhang mit der militärischen und zivilen Verteidigung sowie der Mitwirkung im Verteidigungsbündnis werden ausschließlich aus dem Fonds finanziert. Für Verbindlichkeiten, die der Bund zum Zwecke der militärischen Verteidigung eingeht, haftet neben dem Vermögen der Bundeswehr ausschließlich der Fonds.

### § 2

#### Rüstungskonversionsfonds

(1) Der Bund errichtet das unselbständige Sondervermögen „Bundesfonds zur Konversion von Rüstungsproduktionen“. Die Verwaltung des Fonds untersteht dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Verteidigung und für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

(2) Der Bundesfonds dient der Konversion von Rüstung in ökologisch und sozial verträgliche Produktionen. Der Bundesfonds dient außerdem der Finanzierung von Ausgaben des Bundes in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abrüstung, Förderung der Völkerverständigung und des Weltfriedens sowie der Entwicklungshilfe.

(3) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein ständiger Beirat eingerichtet, der den Bundesminister bei der Verwendung der Bundesmittel berät. Die Zusammensetzung des Beirates soll die verschiedenen Interessengruppen nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 zu fördernden Ziele widerspiegeln.

### § 3

#### Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr der Fonds ist das Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung erstellt im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplanentwurf, der von der Bundesregierung beschlossen wird. Be-

stimmungen in anderen Gesetzen und Verordnungen, die sich auf den Bundesplan beziehen, gelten auch für diese Haushaltspläne, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 26 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Haushaltspläne werden durch Gesetz festgestellt und verkündet.

### § 4

#### Rechnungslegung

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung über die Rechnungslegung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen im Falle des § 1 der Bundesminister der Verteidigung, im Falle des § 2 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

### § 5

#### Finanzierung

(1) Dem Militärfonds fließen ausschließlich Beiträge zu, die nach den folgenden Absätzen erhoben werden. Der Bund, die Länder sowie andere selbständige und unselbständige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dürfen dem Militärfonds keine Zuwendungen, insbesondere keine Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Die Finanzierung über Anleihen und Schuldscheindarlehen ist ausgeschlossen.

(2) Dem Bundesfonds zur Konversion von Rüstungsproduktionen fließen die Anteile der Militärsteuer zu, für die Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde.

(3) Der Bund erhebt eine Militärsteuer als zweckgebundene Einkommensteuer. Steuerpflichtig ist, wer nach dem Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer unterliegt.

(4) Die Militärsteuer wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Einkommensteuerbetrages erhoben, der sich aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(5) Der Vomhundertsatz nach Absatz 4 wird durch Gesetz festgesetzt.

(6) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Militärsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) finden entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer ist das Aufkommen der Militärsteuer dem Einkommensteueranteil anzurechnen, der dem Bund zusteht.

**§ 6****Befreiung**

(1) Wer aus Gewissensgründen militärische Verteidigung ablehnt, hat einen Anspruch auf Freistellung von der Militärsteuer.

(2) Die Befreiung von der Militärsteuer ist auf Antrag durch Bescheid zu erteilen. Der Antrag ist für jedes Steuerjahr mit der Einkommensteuererklärung zu stellen.

**§ 7****Feststellungsklage**

(1) Jede/r Mann/Frau kann durch Klage feststellen lassen, daß entgegen § 1 Abs. 2 Ausgaben der militä-

rischen und zivilen Verteidigung aus anderen Mitteln als aus denen des Militärfonds finanziert werden.

(2) Jede/r Mann/Frau kann durch Klage feststellen lassen, daß entgegen § 2 Abs. 2 Mittel zu anderen als den dort genannten Zwecken verausgabt werden.

(3) Für Feststellungsklagen ist der Verwaltungsweg eröffnet.

**§ 8****Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1991

**Frau Köppe  
Dr. Feige  
Poppe  
Frau Schenk  
Schulz (Berlin)  
Dr. Ullmann  
Weiß (Berlin)  
Frau Wollenberger**

## Begründung

### A. Allgemeines

Jeder Mensch muß die Möglichkeit haben, seine Beteiligung an der Finanzierung von Militär und Rüstung zu beenden, wenn ihn sein Gewissen dazu nötigt. Es sind bereits weit über 800 Fälle bekanntgeworden, in denen Bürger/innen unter Berufung auf den von der Verfassung gewährleisteten Schutz der Gewissensfreiheit nach Artikel 4 GG ihre Steuerzahlung (partiell) verweigerten. Es ist davon auszugehen, daß viele Bürger/innen ihre Steuern bisher nur deshalb nicht verweigert haben, weil sie dies für rechtlich und tatsächlich aussichtslos halten oder weil sie dem Abzugsverfahren unterlegen sind und von daher keine Gelegenheit sehen, Abgaben für Militärkosten zu verweigern.

Für die Verweigerung der Rüstungsteuer gibt es bisher keine gesetzliche Grundlage; dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

Der Gesetzentwurf regelt zunächst die Neuorganisation der Finanzierung der militärischen Verteidigung über einen Militärfonds, der aus einer Zwecksteuer gespeist wird. Steuern sind nach § 3 Abgabenordnung – diese Definition gilt auch für den verfassungsrechtlichen Steuerbegriff – Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts widerspricht es nicht dem Begriff der Steuer, wenn das Aufkommen aus der Abgabe einer Zweckbindung unterliegt (BVergGE 7, 244 ff., 254), denn der zu finanzierende Zweck stellt keine Gegenleistung für die Abgabepflichtigen dar. Die Bindung des Steueraufkommens an einen bestimmten Zweck, hier die Finanzierung der militärischen Verteidigung, ermöglicht es den einzelnen Steuerpflichtigen, gerade auf diesen Zweck den finanziellen Beitrag zu verweigern.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 1

Die Bindung des Steueraufkommens an einen bestimmten Zweck, hier die Finanzierung der militärischen und zivilen Verteidigung, ermöglicht es den einzelnen Steuerpflichtigen, gerade für diesen Zweck ihre finanzielle Beteiligung zu verweigern. Zugleich wird sichergestellt, daß der Militärhaushalt nicht daneben noch aus anderen Abgabequellen gespeist wird, weil nur so die Verweigerung tatsächlich und umfassend wirksam wird.

Die Errichtung eines Sondervermögens ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die eingehenden Mittel

nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen. Damit ist die Einnahmehbindung zugunsten des Zwecks der militärischen Verteidigung sichergestellt. Die Bildung von Sondervermögen dieser Art ist im Finanzwesen des Bundes üblich.

Es ist zweckmäßig, die Verwaltung des Fonds dem Bundesminister der Verteidigung zu übertragen, da diesem auch die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes obliegt.

Die Kosten der militärischen Verteidigung, die aus dem Fonds zu finanzieren sind, müssen so abgegrenzt sein, daß sie alle jene Zwecke erfassen, die geeignet sein können, Gewissenskonflikte im Hinblick auf Kriegsvorbereitung und Kriegführung auszulösen. Dazu gehören zunächst sämtliche Kosten, die bisher schon in den Haushalt des Bundesministers der Verteidigung eingestellt worden sind. Weiterhin gehören dazu auch jene Kosten, die auf Grund der Einbindung in Militärbündnisse entstehen. Die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen für NATO-Truppen über die Länder und Kommunen ist damit ausgeschlossen. Auch die Kosten für den Zivilschutz sind als im Zusammenhang mit der militärischen Verteidigung auftretende Kosten anzusehen. Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Entscheidung darüber, ob Ausgaben des Bundes der militärischen und zivilen Verteidigung dienen, können nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen werden, daß alle in Betracht kommenden Ausgabenposten gegenständlich bezeichnet und enumerativ aufgeführt werden. Es ist in Kauf zu nehmen, daß die Generalklausel in § 1 Abs. 2 die Gefahr der Umgehung in sich birgt. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist auf das Verfahren in § 7 zurückgegriffen worden.

Um sicherzustellen, daß Bürger/innen mittels Steuern nicht indirekt zur Finanzierung der militärischen und zivilen Verteidigung beizutragen gezwungen sind, ist festgestellt, daß der Bund mit seinem allgemeinen Vermögen für Verbindlichkeiten, die er zum Zwecke der militärischen Verteidigung eingegangen ist, keine Haftung übernimmt. Insbesondere bei kostenintensiven und längerfristigen Rüstungsprojekten wird dies von der Bundesregierung bzw. dem Bundesverteidigungsminister zu berücksichtigen sein.

#### Zu § 2

Die Anteile Militärsteuer, bei denen Befreiung erwirkt wurde, fließen direkt in ein Sondervermögen zur Finanzierung der Rüstungskonversion. Als eines der Hauptargumente gegen den Abbau von Rüstung und Militär wird immer wieder auf die wegfallenden Arbeitsplätze verwiesen und damit die Beibehaltung oder sogar der Ausbau von Hochrüstung gerechtfertigt. Sicherlich werden bei weniger zur Verfügung stehenden Mitteln für Rüstungsfinanzierung Militär-

arbeitsplätze wegfallen, so z. B. im Bereich der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen, Panzern, Raketen, Schußwaffen, Munition u. v. a. m. Den hiervon betroffenen Menschen werden neue Arbeitsplätze in Produktionen und gesellschaftlichen Bereichen zur Verfügung gestellt werden müssen, die sozialverträglich und zukunftssichernd sind. Durch die Einrichtung des Rüstungskonversionsfonds und dessen Speisung aus verweigerten Militärsteuern werden für den Umbau der „Rüstungsgesellschaft“ Geldmittel zur Verfügung gestellt. Daß diese Mittel angesichts der beschriebenen Aufgabe nicht ausreiche, dürfte jedem deutlich sein. Der Gesetzentwurf schließt deshalb auch nicht aus, sondern geht — unausgesprochen — davon aus, daß weitere Steuermittel für diese Aufgabe nötig sein werden.

Ein weiteres Argument gegen Rüstungsabbau war stets die zu erhaltende Verteidigungsfähigkeit gegen „Feinde“ von außerhalb der bundesdeutschen Grenzen. Durch die hoffnungsvollen Entwicklungen in ganz Europa und das Ende des Hochrüstens zwischen den beiden Militärgiganten Sowjetunion und USA wird diesem Argument ein gutes Stück seiner Grundlage entzogen. Der Verweis auf die neuen Kriegsgefahren insbesondere im Verhältnis der Staaten der nördlichen zur südlichen Erdhalbkugel schlägt schon deshalb nicht durch, weil die sozial und ökologisch lebensbedrohliche Situation der Menschen in den meisten der Staaten, von denen angeblich eine „Kriegsgefahr“ oder eine „Bedrohung für die zivilisierte Welt“ ausgeht, eine von eben jenen zivilisierten Staaten mindestens mitverursacht ist. Die (Spät-)Folgen rücksichtsloser und ausbeuterischer Kolonial- und Interessenpolitik in diesen Ländern sowie Waffenlieferungen nicht vorstellbaren Ausmaßes in sogenannte „Spannungsgebiete“ haben dazu beigetragen, daß diese Völker kein Leben in Frieden finden und damit auch der Weg zum Weltfrieden versperrt ist. Nur durch eine radikale Bewußtseinsänderung vor allem in den reichen Ländern der westlichen Welt und (auch) materielle Unterstützung der hilfsbedürftigen Völker ist auf Änderung zu hoffen. Aus diesem Grunde sieht der Gesetzentwurf vor, daß neben Ausgaben zur Rüstungskonversion auch solche zur Förderung des Weltfriedens, insbesondere Ausgaben zur Entwicklungshilfe erfolgen sollen. Aus diesem Grunde erscheint auch das interministerielle Zusammenwirken sinnvoll. Um die zunehmende Entfernung der politisch Verantwortlichen von den realen Bedürfnissen der Menschen zu vermindern und vielmehr sach- sowie lebensgerechtere Entscheidungen zu fördern, ist vorgesehen, daß die gesellschaftlich relevanten Gruppen über die Verwendung der Mittel mitberaten.

#### Zu § 3

Die Regelung entspricht dem allgemeinen Haushaltsrecht (§ 4 BHO). Die Einvernehmungsregelung in § 3 Abs. 2 sieht ein abgeändertes Verfahren zu § 28 Abs. 1 BHO vor. Dies rechtfertigt sich aus dem besonderen Zuschnitt der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche. Des weiteren wird klargestellt, daß die Sondervermögen denselben Regelungen wie der allgemeine

Bundeshaushaltsplan unterworfen sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 26 Abs. 2 BHO ist deshalb unanwendbar, weil diese Vorschrift für Sondervermögen das allgemeine Budgetprinzip der Vollständigkeit ausschließt, was hier jedoch unerwünscht ist. Das Vollständigkeitsprinzip verlangt, daß nicht nur die Salden aus den Einnahmen und Ausgaben (Nettoprinzip), sondern alle Einnahmen und vor allem alle Ausgaben in voller Höhe unsaldiert verzeichnet werden. Nur so ist ein Einblick über die geplante Staatstätigkeit möglich. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die vollständige parlamentarische Kontrolle wichtig, sondern auch im Hinblick auf die Bürger/innen, die nur so in der Lage sind, sich ausreichend über Herkunft und Verwendung der Mittel zu informieren.

Die Haushalte der Sondervermögen unterliegen ebenso wie der allgemeine Haushalt der Budgethoheit des Parlaments. Sie sind daher durch Gesetz festzustellen. Im Gegensatz zum allgemeinen Bundeshaushaltsrecht (§ 1 Satz 2 BHO) sind jedoch mit dem Haushaltsgesetz nicht nur der Gesamtplan, sondern auch die Einzelpläne mit ihren Kapiteln und Titeln (§ 13 BHO) im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Nur so wird dem Informationsbedürfnis der Bürger/innen ausreichend Rechnung getragen.

#### Zu § 4

Dem spezifischen Charakter der Fonds entspricht es, die Rechnungslegung den zuständigen Bundesministern zu übertragen. Im übrigen findet die Bundeshaushaltsordnung Anwendung.

#### Zu § 5

Die Vorschrift soll sichern, daß der/die Bürger/in sich tatsächlich und umfassend von der Finanzierung von Militär und Rüstung ausschließen kann. Dafür ist es nötig zu bestimmen, daß der Bund oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Abgaben erheben, keine Zuschüsse oder Darlehen an den Fonds gewähren dürfen. Ebenso ist die Finanzierung über Anleihen und Schuldscheindarlehen ausgeschlossen.

Der Militärfonds soll ausschließlich über die nach Absatz 3 zu erhebende Militärsteuer finanziert werden. Die Militärsteuer ist ihrer Rechtsnatur nach Einkommensteuer, die einer Zweckbindung unterliegt. Ihre Erhebung ist von Artikel 105 und 106 GG gedeckt. Um dies klarzustellen, enthält der Gesetzeswortlaut den Hinweis auf die Rechtsnatur der Militärsteuer als besonderer d. h. zweckgebundener Einkommensteuer.

Die Höhe der Militärsteuer entspricht einem Prozentsatz der Einkommensteuer. Die Feststellung der Steuerhöhe ist mit keinerlei zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Höhe der Einkommensteuer feststeht.

Der Vomhundertsatz ist in diesem Gesetz nicht festgelegt. Die Festlegung ist vielmehr dem Haushaltsgesetzgeber überlassen. Er kann die Höhe in einem

eigenen Gesetz bzw. im jährlichen Haushaltsgesetz festlegen. Der Vomhundertsatz wird dem Verhältnis der im Haushaltsplan veranschlagten Militärkosten zum Gesamtaufkommen des Bundes an der Einkommensteuer entsprechen.

Es ist zweckmäßig, zum Erhebungsverfahren keine besonderen Regelungen zu treffen und sich darauf zu beschränken, die Ausführung des Gesetzes als Auftragsverwaltung den Ländern zu überlassen.

Das Lohnabzugsverfahren muß auch für die Militärsteuer anwendbar sein. Die Lohnsteuerkarte weist dann die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin unschwer zu erreichende Militärsteuer gesondert aus. Im Falle der Befreiung von der Militärsteuer kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin dies bei Vorlage des Befreiungsbescheides ebenfalls unschwer berücksichtigen. Da der allgemeine Bundeshaushalt um die Ausgaben für die militärische Verteidigung entlastet wird, ist vorgesehen, daß die Einnahmen des Bundes aus der Einkommensteuer entsprechend gekürzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Artikel 106 Abs. 3 GG der Bund nur mit der Hälfte des Aufkommens an der Einkommensteuer beteiligt ist. Der Bundesanteil ist deshalb um das Aufkommen der Militärsteuer zu kürzen. Damit ist zugleich sichergestellt, daß der Länderanteil an der Einkommensteuer unberührt bleibt, weil die Militärsteuer nicht den Länderanteil an der Einkommensteuer verändert.

#### Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Befreiung von der Militärsteuer. Von der Militärsteuer wird derjenige/diejenige befreit, der/die aus Gewissensgründen seine/ihre persönliche finanzielle Beteiligung an Ausgaben zur Finanzierung von Rüstung und militärisch ziviler Verteidigung nicht mittragen kann. Die Gewissens-

prüfung ist hierbei eine „innere“ und bedarf keiner staatlich-administrativen Erforschung oder Überprüfung. Jemand, der/die im Rahmen seiner/ihrer Einkommensteuererklärung von der Rüstungsteuer befreit werden will, gibt hierdurch zu erkennen, daß er/sie dies aus Gewissensgründen tut. Eine weitere Überprüfung des Gewissens ist nicht nötig, zumal dem/der Antragsteller/in aus der Befreiung kein Vorteil erwächst. Der hierdurch verursachte administrative Mehraufwand dürfte gering sein.

#### Zu § 7

Um auszuschließen, daß das Gebot des § 1, wonach die militärische und zivile Verteidigung ausschließlich aus dem Bundesmilitärfonds zu finanzieren ist, umgangen wird und Kosten, die tatsächlich in Zusammenhang mit der militärischen oder zivilen Verteidigung stehen, im allgemeinen Bundeshaushalt oder gar in den Landeshaushalten „versteckt“ werden, ist dieses Klagerecht vorgesehen. Dem Gebot des § 1 ist dadurch Geltung verschafft, daß insbesondere den Steuerpflichtigen, die von der Militärsteuer befreit sind und daher ein gesteigertes Interesse daran haben, daß sie nicht über ihre anderen Steuern doch noch zum Militärhaushalt beitragen, das Recht eingeräumt wird, durch Klage feststellen zu lassen, daß Kosten der militärischen Verteidigung aus anderen Mitteln als aus denen des Militärfonds finanziert werden bzw. daß Kosten der militärischen oder zivilen Verteidigung aus dem nicht-militärischen Steuertopf finanziert werden.

Für die Feststellungsklage nach § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß das gleiche wie zu Absatz 1.

Es ist zweckmäßig, für die Feststellungsklage den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu eröffnen.

